



**Landespsychotherapeutenkammer**  
Baden-Württemberg

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg | Hauptstätter Straße 89 | 70178 Stuttgart

Hauptstätter Straße 89 | 70178 Stuttgart  
Fon 0711.674470-0 | Fax 0711.674470-15  
Durchwahl  
info@lpk-bw.de

11.07.2006  
Präsident

## **Stellungnahme der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zur tariflichen Eingruppierung psychologischer Psychotherapeutinnen und – Therapeuten in Kliniken im Vergleich zu Fachärzten**

### Vorbemerkung

Nach dem Bundesangestelltentarifvertrag wurden approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Vergleich zu den anderen Angehörigen approbierter Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) unterschiedlich eingruppiert. Das hat insbesondere historische Gründe, weil der neue Heilberuf erst durch das Psychotherapeutengesetz von 1998 gesetzlich verankert wurde. Der BAT kannte diesen Heilberuf noch nicht und die Eingruppierung musste Bezug auf den Grundberuf des Dipl.-Psychologen nehmen.

Insofern hat sich jede neu entstehende Eingruppierungssystematik der neuen Rechtslage zu stellen und die Frage zu beantworten, ob Unterschiede in der Eingruppierung sachlich gerechtfertigt wären. Für die vergleichende Betrachtung soll lediglich einer der anderen Heilberufe herangezogen werden und zwar der des Arztes, weil die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (früher: Facharzt für Psychotherapeutische Medizin) in fachlicher Hinsicht die meisten Berührungspunkte aufweisen.

### 1. Status

Mit dem Psychotherapeutengesetz hat der Bundesgesetzgeber das Ziel verfolgt,

den Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung durch die Angehörigen dieser Berufe zu regeln und

zugleich die künftige Kooperation von Ärzten und Psychotherapeuten auf gleichberechtigter Ebene zu gestalten (vgl. BT-Drucks. 12/6811, Seite 1).

Hierzu wird ausgeführt: „Ärzte behandeln mit den gleichen psychotherapeutischen Verfahren wie Psychotherapeuten die gleiche Klientel. Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten unterscheiden sich zwar in der Grundausbildung (Psychologie bzw.

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg – Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
Vorstand: Dipl.-Psych., Dipl.-Phys. Dr. Dietrich Munz, Psychologischer Psychotherapeut – Präsident  
Martin Klett, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut – Vizepräsident  
Renate Hannak-Zeltner, Psychologische Psychotherapeutin – Rechnungsführerin  
Dipl.-Rhythm. Päd. Kristiane Göpel, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin – Vorstandsmitglied  
Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter, Psychologische Psychotherapeutin – Vorstandsmitglied  
Justitiar: Hartmut Gerlach, Rechtsanwalt  
Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Stuttgart (600 906 09) 000 521 77 33



Medizin) nicht aber in der Fach-Ausbildung (Psychotherapie), ihrem Patientenkreis, den Behandlungszielen und ihrer Kompetenz und Verantwortlichkeit in Diagnose und Therapie." (a.a.O., Seite 34).

Diese Ausführungen sowie diverse Regelungen im Psychotherapeutengesetz und im SGB V belegen, dass der Bundesgesetzgeber eine Gleichwertigkeit in den Bereichen Ausbildung/Fachkenntnisse, Selbständigkeit/Kompetenz und Verantwortungsgrad der Tätigkeit gesehen hat, bzw. durch die für die Psychologischen Psychotherapeuten normierten Qualifikationsanforderungen schaffen wollte.

## 2. Ausbildung/Fachkenntnisse

Hinsichtlich der Studienabschlüsse sind das Medizinstudium mit abschließender ärztlicher Prüfung nach der Approbationsordnung und der Diplomabschluss der Psychologen in formaler Hinsicht im Wesentlichen vergleichbar. Inhaltlich finden sich beim Diplompsychologen eine stärkere Beschäftigung mit den wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen psychotherapeutischen Handelns, während im Rahmen des Medizinstudium sich der angehende Arzt nur in begrenztem Umfang mit psychischen Krankheiten und deren Behandlung durch Psychotherapie auseinandersetzt (vgl. Meyer, Richter, Grawe, Graf v. d. Schulenburg und Schulte, Forschungsgutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes).

Beim (bereits approbierten) Arzt folgt hierauf eine fünfjährige Weiterbildung zum Facharzt, beim Psychotherapeuten eine dreijährige Ausbildung in Vollzeitform bzw. eine fünfjährige Ausbildung in Teilzeitform mit anschließender staatlicher Prüfung und Approbation. Betrachtet man die Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten an theoretischer Ausbildung, praktischer Ausbildung und praktischer Tätigkeit hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs und besonderer Bestandteile wie Supervision und Selbsterfahrung und vergleicht sie mit den Weiterbildungsinhalten und den zeitlichen Anforderungen zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ergibt sich hinsichtlich der Erlangung psychotherapeutischer Qualifikationen ein sehr hohes Maß an Übereinstimmung. Wenn man weiterhin das bereits bestehende psychotherapeutische Grundwissen des Diplom-Psychologen in Rechnung stellt, ergibt sich nach Abschluss der Ausbildung bzw. Weiterbildung eine grundsätzlich gleiche psychotherapeutische Qualifikation und die gleiche Berechtigung, selbständig und eigenverantwortlich die heilkundliche Psychotherapie ausüben zu dürfen.

## 3. Selbständigkeit/Kompetenz

Bei tariflichen Eingruppierungen werden häufig die Gesichtspunkte der Selbstständigkeit der Tätigkeit bzw. der Entscheidungskompetenzen herangezogen. Jenseits hierarchischer Entscheidungsstrukturen in Institutionen (vgl. insoweit z.B. auch § 107 Abs. 1 Nr. 2 SGB V - ärztliche Leitung von Krankenhäusern, in die sowohl Ärzte als auch Psychotherapeuten eingebunden sind) arbeiten beide Gruppen in der Ausübung ihrer Tätigkeit in höchstem Maße selbständig. Die psychotherapeutische Behandlung ist eine höchstpersönliche Leistung. Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten treffen situativ im jeweiligen therapeutischen Setting die notwendigen Entscheidungen über sachlich angemessene Interventionen und die Konzeptualisierung des weiteren Vorgehens. Hierzu verfügen sie auch über die notwendigen Kompetenzen.

Unterschiede zwischen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten sind insoweit nicht feststellbar.



#### 4. Verantwortungsgrad

Beide Berufsgruppen tragen eine gleichermaßen hohe Verantwortung bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Sie befassen sich mit der seelischen Gesundheit der ihnen anvertrauten Patienten, Behandlungsfehler können schwerwiegende Folgen für die Patienten haben.

Der Grad an persönlicher Verantwortung der psychologischen Psychotherapeuten- auch in hierarchischen Strukturen- wird durch die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg deutlich gemacht: § 25 schreibt vor, dass sie Weisungen hinsichtlich der psychotherapeutischen Tätigkeit nicht befolgen dürfen, deren Befolgung sie nicht selbst verantworten können.

#### **Ergebnis:**

Bei allen für eine tarifliche Eingruppierung relevanten Merkmalen sind keine Unterschiede erkennbar, die eine unterschiedliche tarifliche Eingruppierung rechtfertigen würden.

Stuttgart, den 10. 07. 2006

Dr. rer. nat. Dietrich Munz  
Präsident